

# **Begründung zur Verordnung vom 22. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) vom 26. November 2021**

## **A. Allgemeiner Teil**

Mit der Änderung der CoronaVO Sport wird auf die durch die elfte Verordnung vom 22. Februar 2022 erfolgte Änderung der elften Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 reagiert.

Mit der elften Verordnung zur Änderung der elften CoronaVO passt die Landesregierung die Schwellenwerte der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz für den Eintritt der jeweiligen Stufe innerhalb des Stufensystems an die aktuelle Infektionslage an. Die Alarmstufe II wird aufgehoben und innerhalb der bisherigen Alarmstufe I sowie in der Warnstufe werden die Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des Beschlusses aus der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. Februar 2022 (BKMPK-Beschluss vom 16. Februar 2022) punktuell am aktuellen Infektionsgeschehen neu ausgerichtet. Darüber hinaus erfolgen innerhalb der Basisstufe zusätzlich zahlreiche Lockerungen der Schutzmaßnahmen.

Zu den allgemeinen Beweggründen und rechtlichen Grundlagen der CoronaVO in ihrer ab dem 23. Februar 2022 gültigen Fassung wird auf die dortigen Begründungen, insbesondere auch auf die zur weiterhin bestehenden Notwendigkeit von Personenobergrenzen bei Veranstaltungen verwiesen (Allgemeiner Teil S. 12 f.).

Die Anpassung der CoronaVO Sport wurde notwendig, nachdem die Änderung der CoronaVO vom 22. Februar 2022 für die CoronaVO Sport bedeutsame Modifikationen beinhaltet (Aufhebung der Alarmstufe II; Änderung der Vorlagepflicht für das Hygienekonzept; Streichung der Regelung zu lokalem Alkoholverbot; Streichung der Stehplatzregelung; Lockerung der Zutritts- und Betriebsregelung für die Basisstufe). Die Übernahme der in der CoronaVO erfolgten Personenzahlerhöhung für Veranstaltungen ist durch Verweis in der CoronaVO Sport auf die hier einschlägigen Regelungen der CoronaVO gesichert. Zusätzlich erfolgte eine Klarstellung für mehrtägige Angebote der von der CoronaVO Sport erfassten Anbieter.

## **B. Einzelbegründung**

### **Artikel 1**

#### **Zu § 2 (Allgemeine Vorgaben)**

##### **Zu Absatz 7**

##### **Zu Satz 1**

Nachdem die §§ 10 und 14 CoronaVO für den Betrieb und den Zutritt zu Sportanlagen in der Basisstufe keine Beschränkungen mehr vorsehen, war als Folge die Beschränkung der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume anzupassen und auf die Warn- und Alarmstufe zu begrenzen.

#### **Zu § 4 (Hygienekonzept)**

##### **Zu Absatz 2**

Die Regelungen der CoronaVO zur Vorlage des Hygienekonzepts an das zuständige Gesundheitsamt wurden in die CoronaVO Sport integriert. Aufgrund der mit der Omikron-Variante verbundenen Besonderheiten ist nur noch für Großveranstaltungen mit mehr als 10 000 Besucherinnen und Besuchern dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt ein Hygienekonzept verpflichtend vorzulegen. Dem entsprechend ist es bei Veranstaltungen mit weniger als 10 000 Besucherinnen und Besuchern nur auf Verlangen vorzulegen.

#### **Zu § 5 (Sportausübung)**

##### **Zu Absatz 2**

Integration der Regelungen der CoronaVO zum unbeschränkten Zutritt zu Sportanlagen und Sportstätten in der Basisstufe (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO) in die CoronaVO Sport.

##### **Zu Absatz 2a**

##### **Zu Satz 1**

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Rückkehr zu einem dreigliedrigen Stufen-system.

### **Zu Satz 2**

Da in der Basisstufe (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO) Veranstaltungen wie z. B. Sportveranstaltungen im Freien und in geschlossenen Räumen und der Betrieb von Sportstätten ohne Zutrittsbeschränkungen zulässig sind (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO; § 14 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO), wird ausdrücklich geregelt, dass folglich Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht immunisiert sind, nur in der Warnstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 CoronaVO und der Alarmstufe nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 CoronaVO in den Wochen, in denen an der Schule keine regelmäßige Testung stattfindet, für den Zutritt zu und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten in geschlossenen Räumen einen Antigen- oder PCR-Testnachweis benötigen.

### **Zu Absatz 2b**

Die bisherige Regelung wird dahingehend ergänzt, dass die Bestimmungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA) nur dann bei mehrtägigen Angeboten der von der CoronaVO Sport erfassten Anbieter zur Anwendung kommen, wenn diese mit mindestens einer Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts verbundenen sind. Mehrtägige Veranstaltungen ohne Übernachtung sind eine Aneinanderreihung eintägiger Veranstaltungen, für die die allgemeinen Regeln für Veranstaltungen gelten. Nur dann, wenn diese mit mindestens einer Übernachtung verbunden sind, rechtfertigt die damit verbundene erhöhte Infektionsgefahr es, die in der CoronaVO KJA/JSA enthaltenen strengeren Regelungen insbesondere auch zur Testung (§ 6 Absatz 3 CoronaVO KJA/JSA) anzuwenden.

### **Zu Absatz 3**

### **Zu Satz 3**

Nachdem die CoronaVO die Beschränkungen für den Zutritt zu und Betrieb von Sportstätten in der Basisstufe generell aufgehoben hat (§ 10 Absatz 1 Absatz 1 Nummer 1 § 14 Absatz 1 Nummer 1 CoronaVO), war für ehrenamtlich Tätige die als Voraussetzung für die Ausübung geforderte Nachweispflicht auf die Warnstufe und Alarmstufe zu begrenzen.

#### **Zu Satz 4**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Rückkehr zu einem dreigliedrigen Stufensystem.

#### **Zu § 6 (Besucherinnen und Besucher bei Sportveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen)**

##### **Zu Absatz 2**

Die Streichung der bislang in Satz 2 enthaltene Regelung, dass in der Alarmstufe II an den von der zuständigen Ortspolizeibehörde nach Maßgabe des bisherigen § 17b Absatz 1 CoronaVO festgelegten Sportstätten, Verkehrs- und Begegnungsflächen und sonstigen öffentlichen Orten der Ausschank und Konsum von Alkohol untersagt ist, erfolgte, weil mit der letzten Änderung der CoronaVO sowohl die Alarmstufe II entfallen ist als auch die bisher in § 17b CoronaVO enthaltene Anordnungsbefugnis.